

AMTSBLATT

für die Gemeinde Wustermark



5. August 2022

29. Jahrgang

Nummer 04/2022



Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 19./VII. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 30.06.2022 Seite 2
 - Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 23./VII. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 12.07.2022 Seite 2
 - Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 – 2. Änderung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 6
 - Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Blockbauten Olympisches Dorf“ in der Gemeinde Wustermark Seite 10
 - Bekanntmachungsanordnung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Blockbauten Olympisches Dorf“ in der Gemeinde Wustermark Seite 13
 - 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark Seite 13
 - Bekanntmachungsanordnung – 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark vom 12.07.2022 Seite 13
 - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord“ der Gemeinde Wustermark, OT Elstal gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 13
 - Mitteilung des Fundbüros Seite 17
- ### Sonstige Mitteilungen
- Stellenausschreibung Staatlich anerkannte Erzieher/Erzieherinnen (m/w/d) Seite 18
 - Interessenbekundungsverfahren zur Unterstützung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Wustermark Seite 18
 - Bürgerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark Seite 19
 - Klimaschutz in der Gemeinde Wustermark Seite 19
 - Hinweise zur Leinenpflicht für Hunde Seite 20
 - Nähcafé im Alten Backhaus Seite 20
 - 28. Brandenburgische Seniorenwoche im Havelland Seite 20
 - 100. Geburtstag in der Gemeinde Wustermark Seite 21
 - Eiserne Hochzeit Seite 21
 - Afrika Tag Seite 21
 - Flohmarkt in Elstal Seite 21
 - WusterMarkt Seite 22
 - Blutspende Seite 23
 - Fahrradwerkstatt geöffnet Seite 23
 - Service – Kontakte und Öffnungszeiten Seite 24

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 19./VII. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 30.06.2022

Bauvorhaben: Verbreiterung des Kuhdammweges und Neubau des Knotenpunktes L 202 / Kuhdammweg – Bestätigung der Kostenerhöhung für die Sicherung und Umverlegung des Steuerkabels 1109 – Hier: Beratung und Beschlussfassung Vorlage: 147/2022

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Wustermark beschließt

- den Beschluss B-094/2022 vom 12.05.2022 zum Abschluss eines Vertrages mit der ONTRAS Gastransport GmbH über eine Höhe von 41.590,50 EUR zur Sicherung und Umverlegung des Steuerkabels StK 1109 aufzuheben und genehmigt dem Bürgermeister der Gemeinde Wustermark nunmehr
- den Vertrag zur Sicherung und Umverlegung des Steuerkabels StK 1109 im Rahmen der Gesamtmaßnahme Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Neubau Kuhdammweg mit Anschluss an die L 202 in Höhe von 123.361,35 EUR abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 6 | Nein: 0 | Enthaltung: 1 einstimmig beschlossen

Antrag auf Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Bürogebäudes“ in Wustermark, Hafestraße 14 hier: Beratung und Beschlussfassung über die Zulassung einer Befreiung Vorlage: 133/2022

Beschluss:

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für die Zulassung einer Befreiung von der Festsetzung Nr. 4 des Bebauungsplans W 7 „Güterverkehrszentrum Teil E“ – 2. Änderung für das Vorhaben „Errichtung eines Bürogebäudes“ in Wustermark, Hafestraße 14 (Flur 21, Flurstück 362 der Gemarkung Wustermark) zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7 | Nein: 0 | Enthaltung: 0 einstimmig beschlossen

- Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
- Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.
- Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 23./VII. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 12.07.2022

Überplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung der Kreisumlage 2022 hier: Beratung und Beschlussfassung Vorlage: 135/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt eine Überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 297.850,34 € zur Finanzierung der Kreisumlage 2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 | Nein: 0 | Enthaltung: 1 einstimmig beschlossen

Vergabe der Bauleistung „Gerüst“ für das Bauvorhaben „Grundschule für das Schulzentrum Elstal“ Hier: Beratung und Beschlussfassung Vorlage: 140/2022

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag im Rahmen des Bauvorhabens „Schulzentrum Elstal – Neubau einer Grundschule“ an folgende Firma zu vergeben:

LOS-Nr.	für die/das Leistung/Gewerk	Auftragssumme in Höhe von brutto	an die Firma
LOS 3	Gerüstbauarbeiten	97.140,96 EURO	Alexander Richter, Dohnaer Str. 405, 01259 Dresden

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 0 | Enthaltung: 0 einstimmig beschlossen

Vergabe der Bauleistung „Holzbau“ für das Bauvorhaben „Grundschule für das Schulzentrum Elstal“ Hier Beratung und Beschlussfassung Vorlage: 139/2022

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag im Rahmen des Bauvorhabens „Schulzentrum Elstal – Neubau einer Grundschule“ an folgende Firma zu vergeben:

LOS-Nr.	für die/das Leistung/Gewerk	Auftragssumme in Höhe von brutto	an die Firma
LOS 2	Holzbauarbeiten	2.342.356,43 EURO	E. Rottinghaus GmbH Am Lünsberg 3 49393 Lohne

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 0 | Enthaltung: 0 einstimmig beschlossen

Vergabe der Bauleistung „Dacharbeiten“ für das Bauvorhaben „Grundschule für das Schulzentrum Elstal“
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 138/2022

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag im Rahmen des Bauvorhabens „Schulzentrum Elstal – Neubau einer Grundschule“ an folgende Firma zu vergeben:

LOS - Nr.	für die/das Leistung/ Gewerk	Auftrags-summe in Höhe von brutto	an die Firma
LOS 07	Dach- und Begrünungsarbeiten	1.246.835,58 EURO	Marc Falck Dachdeckermeister Barkhausenstr. 75 14612 Falkensee

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
 einstimmig beschlossen

Beauftragung der Generalplanungsleistungen für die Leistungsphasen 8 – 9 für das Bauvorhaben „Grundschule für das Schulzentrum Elstal“
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 141/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass das Architekturbüro Nummrich Albrecht Klumpp (NAK) aus Berlin mit den Generalplanungsleistungen der Leistungsphasen 8 – 9 HOAI für das Bauvorhaben „Grundschule für das Schulzentrum Elstal“ beauftragt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
 einstimmig beschlossen

Bauvorhaben: Einzäunung des Bauhofgeländes am ehemaligen Hafen im OT Wustermark – Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe – hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 127/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 35.000,00 € für die Einzäunung des Bauhofgeländes am ehemaligen Hafen im OT Wustermark.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
 einstimmig beschlossen

Bauvorhaben: Einzäunung des Bauhofgeländes am ehemaligen Hafen im OT Wustermark – Vergabe einer Bauleistung – hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 126/2022

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag zur Veränderung der Einzäunung

des Bauhofgeländes am ehemaligen Hafen im OT Wustermark in Höhe von 25.698,53 € an die Firma Günter Lohse, Bahnhofstr. 20 in 14624 Dallgow Döberitz zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
 einstimmig beschlossen

2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 123/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt nachstehende 2. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark – hier Anpassung des Gebührenverzeichnisses.

Es wird folgende Tarifstelle eingefügt:

Tarif-Nr.		Gebühr
B.2.	Ordnung- und Sicherheit	
B.2.4	Pass- und Meldewesen	
B.2.4.1	Fertigung digitaler biometrischer Passfotos	7,00 €

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
 einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 – 2. Änderung
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Vorlage: 128/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 – 2. Änderung in der Fassung vom 02.06.2022 – bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung mit den entsprechenden Anlagen – zu billigen und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu bestimmen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie den Nachbargemeinden erneut Stellungnahmen zum Planentwurf eingeholt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
 einstimmig beschlossen

Bauvorhaben: Veränderung der Knotenpunkte „B5/Elstal“ sowie „B5/Olympisches Dorf“ – Bestätigung der Aufgabenstellung in Vorbereitung der europaweiten Ausschreibung von Planungsleistungen in einem Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewett-

**bewerb nach § 17 Vergabeverordnung –
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 129/2022**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt hinsichtlich der Veränderung der beiden Knotenpunkte B 5 „Elstal“ und B 5 „Olympisches Dorf“ in Vorbereitung der europaweiten Ausschreibung von Planungsleistungen in einem Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb nach § 17 Vergabeverordnung:

1. die Erbringung der Planungsleistungen (LPH 1–4 HOAI) der Verkehrsanlagen für die Erschließungsstraßen auf und zur Brücke, Objekt- und Tragwerkplanung für drei Brücken und eine Unterführung, sowie die Planung der Technischen Ausrüstung für die Straßenbeleuchtung und Lichtsignalanlagen

mit folgenden Planungsparametern für den **Knotenpunkt „B5/Elstal“**

- Anschluss B5 / Priort / Dyrotz (Wustermark): Untersuchung Knotenpunkt als Kreisverkehr ein- oder zweistreifig sowie als Knotenpunkt mit LSA Steuerung
- Planung einer zusätzlichen Brückenunterführung entweder gebündelt mit bestehender Unterführung oder separat. Achtung: Beachtung Abstand zur Bahnunterführung
- Im Rahmen der Variantenuntersuchung zur Verkehrsführung ist sowohl der Bestand des einzel stehenden Gebäudes an der B 5 als auch dessen Wegfall zu berücksichtigen.
- Trennung der Verkehrsströme mit Anschluss an innere Erschließung
- Der Fuß- und Radverkehr soll nicht durch die Anschlussstelle geführt werden. Es ist eine eigenständige Überführung über die B5 auf Höhe der Gartenstraße vorgesehen. Südlich der B5 könnte der Weg in Richtung Wustermark über eine ehemalige Güterbahntrasse sowie in Richtung Priort auf der vormaligen Eichenallee fortgeführt werden.
- Die Anschlussstelle ist auf Gigaliner auszulegen, welche in Zukunft gegebenenfalls den BTC bedienen.
- Der zwischen den beiden Anschlussstellen vorgesehenen Geh- und Radweg südlich der B5 könnte im Notfall als Umleitungsstrecke für die B5, Karls-Erlebnis-Dorf und die Sielmann-Stiftung dienen. Für den Weg wäre eine Breite von 4,50 m mit jeweils 0,50 m Rasenschotterbankett vorzusehen. Der Mindestabstand zur B5 muss 20 m betragen.

mit folgenden Planungsparametern für den **Knotenpunkt „B5/Olympisches Dorf“**

- Realisierung einer 4-Streifigkeit muss gewährleistet sein
- Nutzung der bestehenden Brücke für zwei parallele Fahrstreifen
- Neubau einer zweiten Brücke für parallele Fahrstreifen
- Nördliche Verknüpfung mit der Auf- bzw. Abfahrt zur B5
- Südliche Verknüpfung mit Zufahrt Karls-Erlebnis-Dorf / Weiterführung zur Sielmann-Stiftung sowie mit der Auf-/Abfahrt zur B5 in Varianten dargestellt
- Geseonderte Radwegführung Elstal/Unterführung B5/Karls-Erlebnis-Dorf sowie Verknüpfung einer geseonderten Rad- /Fußgängerbrücke vom Karls-Erlebnis-Dorf (östlicher Bereich) nach Elstal in die Athener Straße / Radelandberg mit Anbindung an den Bahnhof Elstal
- Ausweisung Wegeführung (Wirtschaftsweg / Radweg) nach Priort
- Leistungsfähigkeitsnachweis des Knotenpunktes Olymp. Dorf
- Knotenpunkt ist nicht vorgesehen für Anbindung des Schwer-

lastverkehrs BTC

2. die Erbringung der Planungsleistungen (LPH 1–4 HOAI) der Verkehrsanlagen für Wirtschafts- und Radwege (ca. 2,5 km)

Anlage eines Wirtschaftsweges zwischen den beiden Knotenpunkten B 5 „Elstal“ und B 5 „Olympisches Dorf“ südlich der B 5 sowie von Radwegen von Elstal nach Wustermark und Priort unter Berücksichtigung notwendiger Brückenbauwerke für den Geh-/Radverkehr

3. ableitend aus den Punkten 1 und 2 ein Planverfahren zur baulichen Veränderung der Knotenpunkte „B5/Elstal“ und „B5/Olympisches Dorf“ einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Bauvorhaben: Umgestaltung und Erweiterung der Knotenpunkte „B5/Elstal“ sowie „B5/Olympisches Dorf“

**– Europaweite Ausschreibung von Planungsleistungen für Verkehrsanlagen, Ingenieurbauwerke, Tragwerk und Technische Ausrüstung der Leistungsphasen 1 – 4 HOAI in einem Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb nach § 17 Vergabeverordnung mit Wertungskriterien und Gewichtungsanteilen –
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 83/2022**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt im Rahmen der europaweiten Vergabe von Planungsleistungen zur Umgestaltung und Erweiterung der Knotenpunkte B 5 „Elstal“ und B 5 „Olympisches Dorf“:

1. Der Bürgermeister wird ermächtigt, für die Ausschreibung der Leistungen der Verkehrsanlagenplanung, der Planung von Ingenieurbauwerken, der Tragwerksplanung sowie der Planung der Technischen Ausrüstung für die Leistungsphasen 1–4 das europaweite Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung (VgV) vorzugsweise als Ausschreibung von Generalplanungsleistungen (Variante 1) oder aufgeteilt nach Fachlosen (Varianten 2 und 3) einzuleiten. Ein zweistufiges Vergabeverfahren nach § 17 der Vergabeverordnung (VgV) mit
 1. Stufe – Teilnahmewettbewerb
 2. Stufe – Verhandlungsverfahren mit den im Teilnahmewettbewerb ausgewählten Planungsbüros mit den Wertungskriterien und Gewichtungsanteilen gemäß Nr. 2 wird durchgeführt.
2. Folgende Wertungskriterien und Gewichtungsanteile bestimmen die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes
 - a) bei der Vergabe von Generalplanungsleistungen (**Variante 1**)

1. Gesamtpreis	30 %
2. Lösungsvorschlag	50 %
3. Projektorganisation mit Darstellung der Projektteams	10 %
4. Konzept zum Kommunikationsmanagement mit mehr als 10 Planungsbeteiligten	10 %
 - b) bei der Vergabe von Fachlosen mit Los 1 Verkehrsanlagen und Technische Ausrüstung und Los 2 Ingenieurbauwerke und Tragwerk (**Variante 2**)

Los 1 – wie vorstehend a)
 Los 2 – Gesamtpreis 60 %
 Projektorganisation mit Darstellung der Projektteams
 40 %

- c) bei der Vergabe von Fachlosen mit Los 1 Verkehrsanlagen und Technische Ausrüstung, Los 2 Ingenieurbauwerke Wegebrücken (Radverkehr und Fußgänger) und Tragwerk und Los 3 Ingenieurbauwerke Straßenbrücke und Unterführung und Tragwerk (Variante 3)

Los 1 – wie vorstehend a)
 Los 2 – Gesamtpreis 60 %
 Projektorganisation mit Darstellung der Projektteams
 40 %
 Los 3 – Gesamtpreis 60 %
 Projektorganisation mit Darstellung der Projektteams
 40 %

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
 einstimmig beschlossen

Städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Blockbauten Olympisches Dorf“ gem. § 136 ff. Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur vorbereitenden Untersuchung

Vorlage: 121/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Abwägungsvorschlag aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 137 Baugesetzbuch (BauGB) (Anlage 1) sowie der Behörden- und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 139 Abs. 2 BauGB (Anlage 2) zur vorbereitenden Untersuchung gemäß § 141 BauGB für die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Blockbauten Olympisches Dorf“ zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 | Nein: 0 | Enthaltung: 3
 einstimmig beschlossen

Städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Blockbauten Olympisches Dorf“ gem. § 136 ff. Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung

Vorlage: 122/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt,

1. die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Blockbauten Olympisches Dorf“ zu erlassen gemäß § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist (siehe Anlage 1). Bestandteil der Satzung ist ein Lageplan, in dem der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist (siehe Anlage 2).
2. die vorbereitende Untersuchung Sanierungsgebiet „Olympisches Dorf“ in der Fassung vom Juni 2022 zur oben genannten Sanierungssatzung zu billigen (siehe Anlage 3).

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 | Nein: 0 | Enthaltung: 4
 einstimmig beschlossen

Antrag der SPD-Fraktion zur Gemeindevertretersitzung am 12.07.2022

hier: Bauvorhaben Stadler in Elstal – Bevölkerung frühzeitig, transparent und gemeinsam informieren

Vorlage: 136/2022

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, unverzüglich eine Informationsveranstaltung zum Bauvorhaben der Firma „Stadler Deutschland GmbH“ am Standort des Bahn Technologie Campus (BTC) für die betroffenen Anwohner:innen und interessierte Bevölkerung durchzuführen.

Mit dem Ortsbeirat Elstal sowie den sachlich zuständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung Wustermark wird unverzüglich eine Ortsbegehung durchgeführt.

Unverzüglich bedeutet im Sinne des Antrages, dass die Beteiligung der Bevölkerung und Ortsbegehung innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung umgesetzt wird.

zurückgezogen

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 12.07.2022

hier: Grüne Visitenkarten

Vorlage: 145/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung mit der Prüfung, inwieweit ein Verfahren für die Gestaltung grüner Visitenkarten umgesetzt werden kann. Dazu werden federführend durch die Ortsbeiräte Potentialflächen identifiziert, potentiell interessierte Unternehmen gesucht und bei Interesse der Unternehmen eine Vertragsvorlage für eine Testphase mit einjähriger Laufzeit entwickelt, welche unter anderem auch Vorgaben zur möglichen Bepflanzung als auch zu Art und Größe der Werbeschilder macht. Nach der Testphase berichtet die Gemeindeverwaltung dazu in den Gremien und bringt eine eigene Beschlussvorlage zur Verlängerung auf 5 Jahre ein, sofern die Testphase erfolgreich verlaufen ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 | Nein: 2 | Enthaltung: 2
 mehrheitlich beschlossen

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 12.07.2022

hier: Helfende Hände

Vorlage: 144/2022

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeverwaltung wird mit der Prüfung zur Vorbereitung eines einjährigen Testverfahrens beauftragt, bei welchem in jedem Ortsteil „Helfende Hände“ beschäftigt werden. In jedem Ortsteil kann pro angefangenen tausend Einwohnern eine Person als Helfende Hand tätig sein. Verwaltung und Ortsbeiräte definieren jeweils gemeinsam, welche Flächen und Maßnahmen (z. B. die regelmäßige Befreiung bestimmter Wege von Unkraut, Laub harken, Winterdienste, Kleinstmüll aufsammeln, ...) ausgeschrieben werden.

Diese werden wie übliche Stellenangebote auf der Gemeindehomepage, im Amtsblatt sowie auf den Sozialen Medien veröffentlicht. Interessierte Einwohner:innen können sich auf diese Stellen entweder durch Kontaktaufnahme bei der Verwaltung oder mit dem Ortsbeirat bewerben. Interessierte Einwohner stellen sich dann dem Ortsbeirat vor, welcher im nicht öffentlichen Teil dazu berät und über die Besetzung entscheidet.

Ernannte Helfende Hände bekommen durch die Gemeinde einen Ehrenamtsvertrag über die Laufzeit eines Jahres, welcher unter anderem die folgenden Rahmenbedingungen enthält:

- Es wird ein Satz Arbeitskleidung gestellt (hochgerechnet maximal 500 Euro/Person)
- Es werden einfache Hilfsmittel für die Arbeit bereitgestellt/ geliehen (z. B. Gartenschere, Harke, Tüten für Grünabfälle und Müll, ...)

Die notwendigen Gelder dafür sind im kommenden Haushalt einzuplanen.

Nach der Testphase berichtet die Gemeindeverwaltung dazu in den Gremien und bringt eine Beschlussvorlage zur Verlängerung des Modells ein, sofern die Testphase erfolgreich verlaufen ist.

zurückverwiesen an Ortsbeiräte zur Beratung sowie Beschlussfassung in nächster Gemeindevertreter Sitzung

Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 hier: Beratung und Beschlussfassung Vorlage: 104/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt folgende Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0:

Die Gemeinde Wustermark begrüßt die Fertigstellung des Regionalplans Havelland-Fläming als wesentlichen Meilenstein zu einer rechtssicheren langfristigen Gemeindeentwicklung.

Hinsichtlich des ausgewiesenen Windeignungsgebiets „WEG 38 Ketzin/Havel-Wustermark“ nimmt die Gemeinde wie folgt Stellung:

1. Der geplante Mindestabstand zu Dorf-, Misch-, Kern-, urbanen, allgemeinen Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten von 1.100 m soll unbedingt eingehalten werden.
2. Die Überschreitung eines Umfangswinkels von 120 Grad in einem Umfeld von 3.500 m um die unter 1. genannten Gebiete soll unbedingt vermieden werden.
3. Zwischen den Grenzen des „WEG 38 Ketzin/Havel-Wustermark“ und des benachbarten Windeignungsgebiets „WEG 37 Nauen“ soll ein Mindestabstand von 5.000 m eingehalten werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 | Nein: 0 | Enthaltung: 1 einstimmig beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu jeder-

manns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.

3. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 – 2. Änderung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat auf ihrer Sitzung am 03.03.2020 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 aufzustellen. Das Bauleitplanverfahren erfolgt im Normalverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst den Kuhdammweg im Abschnitt zwischen dem Havelkanal und der Landesstraße 202 zwischen Wustermark und Zeestow sowie Teile der Landesstraße 202 selbst.

Die folgenden Flurstücke der Flur 2 in der Gemarkung Wustermark sind Bestandteil des Geltungsbereiches:

Flurstück	Umfang im Geltungsbereich
234	teilweise
235	teilweise
236	teilweise
237	teilweise
238	teilweise
239	teilweise
240	vollständig
241	teilweise
242	teilweise
254	teilweise
464/1	teilweise
973	teilweise
978	teilweise
1096	teilweise
1119	vollständig
1120	teilweise
1177	teilweise
1180	teilweise
1182	teilweise
1256	teilweise
1257	teilweise

Ziel und Zweck der Planung

Anlass der Planung ist es, die beabsichtigte Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal (km 21,390) von einer ein- in eine zweispurige Nutzung sowie die dadurch erforderliche Neutrassierung des Kuhdammwegs vorzubereiten. Die Kuhdammbrücke stellt

ein Nadelöhr dar, da vermehrt Schwerlasttransporte vom und zum Güterverkehrszentrum Berlin West Wustermark (GVZ) stattfinden. Es soll eine notwendige dritte, leistungsfähige Verkehrsanbindung des GVZ an das überörtliche Verkehrsnetz geschaffen werden. Die allgemeinen Planungsziele der Änderung des Bebauungsplans bestehen in der Sicherung der Verkehrsfläche mit dem entsprechenden Straßenbegleitgrün und von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Mit der vorliegenden Planung wird der Umbau des Anschlusses der L 202 an den Kuhdammweg sowie des Kuhdammwegs an die umgebte Kuhdammbrücke ermöglicht. Zudem werden die anliegenden Gewerbegebietsflächen im nordöstlichen Teil des Gewerbegebietes Wustermark Nord an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen und die Umweltverträglichkeit gesichert werden. Das Vorliegen der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist zu prüfen.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt innerhalb des Geltungsbereichs Industriegebiete, eine überörtliche Hauptverkehrsstraße, eine örtliche Hauptverkehrsstraße sowie kleinflächige und extensive Grünlandnutzung dar. Des Weiteren ist eine oberirdische Hauptversorgungsleitung dargestellt. Nachrichtlich übernommen ist die Darstellung von Bodendenkmalen. Eine Altlastenfläche (ehemalige Deponie) ist im Geltungsbereich vermerkt. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 – 2. Änderung

Mit Beschluss vom 12.07.2022 bestimmte die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark die nachstehenden Unterlagen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

- Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 mit Teil A (Planzeichnung im Maßstab 1:1.000) und Teil B (Textliche Festsetzungen) vom 02.06.2022
- Begründung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 vom 02.06.2022
- Anlage 1 (Erschließungsplanung) vom März 2022 zur Begründung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1

- Anlage 2 (Biotoptypen) vom 20.05.2022 zur Begründung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1
- Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) vom 02.06.2022 zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1

Alle vorgenannten Unterlagen liegen vom

22. August 2022 bis einschließlich 23. September 2022

im Rathaus (Zimmer 225), Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark (OT Wustermark) während der Dienststunden

Montag	8.00–15.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	8.00–15.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter 033234/73-243 (Herr Rehn) sowie im Internet unter www.wustermark.de (Aktuelles > öffentliche Auslegungen) bzw. im Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift oder unter der E-Mailadresse m.rehn@wustermark.de vorgebracht werden.

Postanschrift der Gemeinde Wustermark ist Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark.

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB weisen wir darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Verfügbare umweltbezogene Informationen

Zu den wesentlichen bereits vorhandenen umweltbezogenen Informationen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, die im Rahmen der Offenlage mit bereitgestellt werden, gehört Folgendes:

Dokument	Umweltbezogene Informationen
Begründung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 vom 02.06.2022	<p><u>Relevante Ziele des Umweltschutzes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Darlegung einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne <p><u>Methodik der Umweltprüfung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Zweck und Inhalte – Vorgehensweise – Untersuchungsraum – Eingriffsbewertung <p><u>Schutzgut Fläche und Boden</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Bestandsaufnahme (Vorhandensein von Landwirtschaft und Verkehrsflächen; Lage im Beeinflussungsbereich des Erdgasspeichers Berlin; Vorhandensein von Altablagerungen) – Auswirkungen der Planung (Funktionsverlust unversiegelter Böden) – Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Kennzeichnung Bodendenkmale, Sanierung Bodenbelastungen, planexterne Extensivierung von Intensivackerflächen)

	<p><u>Schutzgut Wasser</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Bestandsaufnahme (mittlere bis gute Grundwasserneubildungsrate; teilweise Hochwasserschutzgebiet HQ extrem und Überschwemmungsgebiet HQ extrem; kein Trinkwasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiet) – Auswirkungen der Planung (Verminderung der Verdunstung und Versickerung von Niederschlagswasser; Beanspruchung von Retentionsfläche für den Hochwasserschutz) – Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Herstellung eines Graben- und Muldensystems sowie Regenwasserrückhalte- und Verdunstungsbeckens zur Verbesserung des Wasserhaushalts; hochwasserangepasste Höhe der Fahrbahn) <p><u>Schutzgut Klima und Luft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Bestandsaufnahme (Relevanz für Frisch- und Kaltluftproduktion; lufthygienische Belastungen durch Verkehrsemissionen) – Auswirkungen der Planung (Reduzierung Kalt- und Frischluftproduktion; keine signifikante Erhöhung Lärmimmissionen) – Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Pflanzmaßnahmen zur Förderung Mikroklima) <p><u>Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Bestandsaufnahme (Auflistung von Biotopstrukturen; Vorhandensein von Wald; schützenswerte Habitate für die Avifauna im Bereich geplanter westlicher Brückenrampe; Feststellung von Brutvogelarten; Feststellung Zauneidechse und Ringelnatter; Feststellung Teichfrosch und Erdkröte; kein Vorkommen von Fledermäusen; Havelkanal als Migrationskorridor für Biber; insgesamt geringe bis mittlere biologische Vielfalt) – Auswirkungen der Planungen (Verlust von Alleebäumen und hochwertigen Biotopen; Inanspruchnahme von Waldfläche im Zuge der Baumaßnahmen) – Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Begrünung von Straßenflächen; Verringerung der Einwirkungen durch Umsetzen und Wiederherstellen von Biotopen; Schaffung von Ersatzhabitatstrukturen; Baumschutzmaßnahmen während Bauphase; Waldausgleich) <p><u>Schutzgut Orts- und Landschaftsbild</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Bestandsaufnahme (monotone Wirkung durch großräumige landwirtschaftliche Fläche, Straßen und angrenzende gewerbliche Nutzungen) – Auswirkungen der Planung (keine signifikante Veränderung) – Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (geringfügige Aufwertung durch Anlegen von Straßenbegleitgrün mit Baumpflanzungen) <p><u>Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Erholung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Bestandsaufnahme (Immissionen von naheliegenden Verkehrsstrassen und gewerblichen Nutzungen; Frischluftentstehung; keine Erholungsfunktion) – Auswirkungen der Planung (keine signifikant erhöhte Schallimmissionen) – Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Verbesserung Lufthygiene und Bioklima durch Pflanzmaßnahmen; Erhöhung Erholungsfunktion durch Radweg) <p><u>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Bestandsaufnahme (Vorhandensein zweier Bodendenkmäler) – Auswirkungen der Planung (bei Veränderung von Bodendenkmalen denkmalrechtliche Erlaubnis notwendig) – Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (nachrichtliche Übernahme von Bodendenkmalen) <p><u>Wechsel- und Kumulationswirkungen zwischen den Schutzgütern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – keine Wechselwirkungen mit erheblichen Umweltauswirkungen <p><u>Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Ermittlung und Beschreibung von Kompensationsmaßnahmen <p><u>Prüfung Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung anlagen- oder betriebsbedingter Beeinträchtigung von empfindlichen Tierarten durch Herstellung von Ersatzlebensräumen – Vermeidung baubedingter Störungen durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes <p><u>Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Hinweis auf Prognoseunsicherheit <p><u>Sonstiges</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen – allgemein verständliche Zusammenfassung
<p>Anlage 2 (Biotoptypen) vom 20.05.2022 zur Begründung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1</p>	<ul style="list-style-type: none"> – räumliche Erfassung von Biotoptypen

<p>Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) vom 02.06.2022 zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1</p>	<p><u>Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 21.02.2022</u> – Verweis auf Überschneidung mit Vorbehaltsgebiet Potenzialflächen für die Gewässerretention</p> <p><u>Stellungnahme Landesamt für Umwelt vom 14.03.2022</u> – keine Einwirkung von schädlichen Umwelteinflüssen feststellbar – Forderung nach Abschätzung verkehrsbedingten Lärms – Verweis auf festgesetztes Überschwemmungsgebiet und Hochwasserrisikogebiet</p> <p><u>Stellungnahme Landesbetrieb Forst vom 15.02.2022</u> – Feststellung von Wald – Anforderungen an Ersatzaufforstung</p> <p><u>Stellungnahme Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bereich Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 14.02.2022</u> – Verweis auf Vorhandensein von zwei Bodendenkmalen und Möglichkeiten zur Überwindung denkmalschutzrechtlicher Bestimmungen</p> <p><u>Stellungnahme Landkreis Havelland vom 11.03.2022</u> – Verweis auf Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Straßenplanung – Verweis auf Überschwemmungsgebiet – Verweis auf Altablagerung – Verweis auf zwei Bodendenkmale</p> <p><u>Stellungnahme Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 16.02.2022</u> – Verweis auf Lage im Beeinflussungsbereich des Erdgasspeichers Berlin</p> <p><u>Stellungnahme Stadt Falkensee vom 23.02.2022</u> – Forderung nach Untersuchung verkehrlicher Auswirkungen auf die Stadt Falkensee</p>
---	---

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o. g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.



Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 – 2. Änderung (schwarze Umgrenzung)

Wustermark, den 13.07.2022

gez. Schreiber
Bürgermeister

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Blockbauten Olympisches Dorf“ in der Gemeinde Wustermark

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), und § 142 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGI. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer öffentlichen Sitzung vom 12.07.2022 folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 4,5 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Blockbauten Olympisches Dorf“.

§ 2 Sanierungsziele

Für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet sind gemäß Kapitel 5 der Vorbereitenden Untersuchung vom Juni 2022 die folgenden wesentlichen Sanierungsziele festgelegt:

- Erhalt und behutsamer Umgang mit denkmalgeschützten sowie

weiteren geschichtlich und städtebaulich bedeutsamen Gebäuden

- Wiederherstellung der Freiraumqualitäten und städtebaulichen Bezüge zur gebauten Umwelt
 - Herstellung der Verkehrs- und technischen Infrastruktur
 - Herstellung der sozialen und Freizeitinfrastruktur
 - Schaffung sozialen und bezahlbaren Wohnraums
- Die Sanierungsziele können fortgeschrieben werden.

§ 3 Gebietsbegrenzung

- (1) Die Grenze des Sanierungsgebietes verläuft wie folgt:
 - im Osten durch die östliche Kante des Flurstücks 623 der Flur 17 in der Gemarkung Elstal,
 - im Südwesten durch die südliche Kante der Flurstücke 623 der Flur 17 in der Gemarkung Elstal sowie die südliche Kante des Flurstücks 630 der Flur 17 in der Gemarkung Elstal, im Süden durch die südliche Kante des Flurstücks 623 der Flur 17 in der Gemarkung Elstal und im Südosten durch eine um ca. 40 m von der südlichen Kante des Flurstücks 623 der Flur 17 in der Gemarkung Elstal zurückgesetzte Linie innerhalb des Flurstücks 632 der Flur 17 in der Gemarkung Elstal,
 - im Westen durch die östliche Kante der Flurstücke 552 und 554 der Flur 17 in der Gemarkung Elstal,
 - im Norden durch die nördliche Kante des Flurstücks 628 der Flur 17 in der Gemarkung Elstal.
- (2) Ein Lageplan im Maßstab 1:1500 der Gemeinde Wustermark vom 12.01.2022, in dem der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Widerspruch zwischen dem Lageplan und der textlichen Beschreibung zur Abgrenzung des Sanierungsgebiets geht der Lageplan mit der Innenkante der Linie vor.
- (3) Das Sanierungsgebiet besteht aus den folgenden Flurstücken der Gemarkung Elstal:

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt	Straße	Hausnummer	Größe in m ²	Sonstige Bemerkung
17	528	2008	nicht vorhanden		2.529	Teilfläche im Sanierungsgebiet (ca. 25 m ²)
17	553	1187	nicht vorhanden		149	//
17	623	781	nicht vorhanden		10.873	Teilfläche im Sanierungsgebiet (ca. 7.455 m ²)
17	628	781	nicht vorhanden		30.633	//
17	630	781	nicht vorhanden		2.420	//
17	632	781	nicht vorhanden		8.300	Teilfläche im Sanierungsgebiet (ca. 3.990 m ²)

(4) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 4 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 5 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB Abs. 1 über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung. Die Genehmigungspflichten nach § 144 Abs. 2 BauGB werden ausgeschlossen. Auf Grundlage des § 144 Abs. 3 BauGB wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die sanierungsrechtliche Genehmigung für Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung einzelner Räumlichkeiten auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird, allgemein erteilt.

§ 6 Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist bis zum 31.12.2030 befristet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt Nummer 04/2022 der Gemeinde Wustermark. Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche

Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Ist gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.
 - Gemäß § 143 Abs. 1 S. 3 BauGB wird auf die Nicht-Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen (§§ 152 bis 156a BauGB), die u. a. die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreis, Umlage (§ 153), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154) sowie die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155) umfassen. Gemäß § 144 BauGB Abs. 1 unterliegen alle für die Sanierung relevanten tatsächlichen und rechtlichen Vorgänge im Zusammenhang mit Grundstücken der besonderen Genehmigungspflicht. Dies gilt insbesondere für: die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder Beseitigung baulicher Anlagen; wertsteigernde Veränderungen an Grundstücken; Abschluss oder die Verlängerung schuldrechtlicher Vereinbarungen über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils auf bestimmte Dauer von mehr als einem Jahr. Die Genehmigung ist zu beantragen bei:

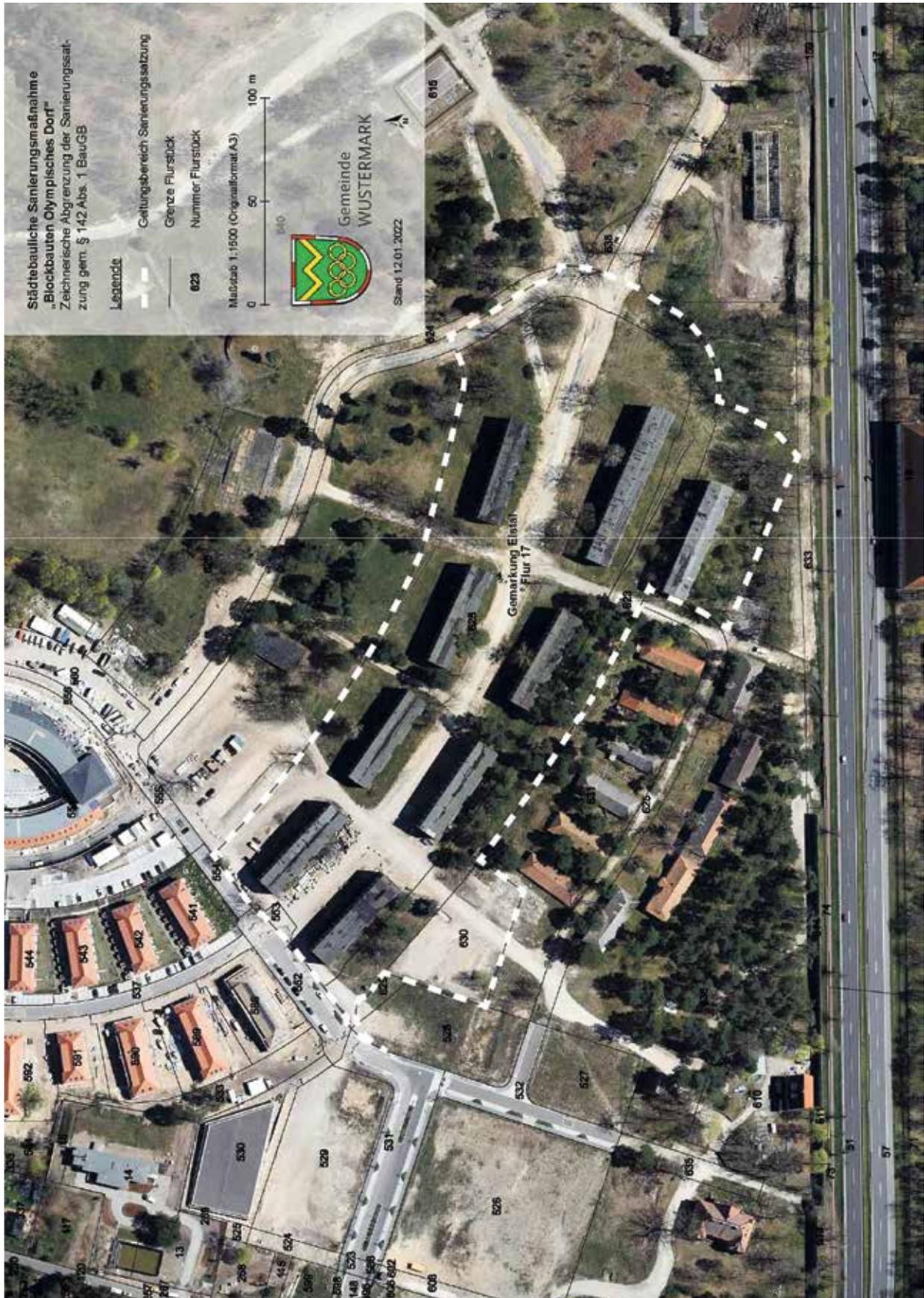
Gemeinde Wustermark
Fachbereich II Gemeindeentwicklung, Klimaschutz und Soziales
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark

 Der Gemeinde steht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.
 - Auf den Ausschluss der Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird besonders hingewiesen. Geltende Vorschriften können von jedermann bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, Zimmer 225 während der Dienststunden (Mo/Mi: 08:00 – 15:00 | Di/ Do: 08:00 – 18:00 | Fr: 08:00 – 12:00) eingesehen werden.
 - Die Satzung einschließlich des Lageplans kann mit ihrer Begründung von jedermann bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, Zimmer 225 während der Dienststunden (Mo/Mi: 08:00 – 15:00 | Di/ Do: 08:00 – 18:00 | Fr: 08:00 – 12:00) eingesehen werden.
 - Unbeachtlich ist gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.
 - Die Geltendmachung der Verletzung von bundes- und/oder

landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften ist gegenüber der Gemeinde Wustermark [Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark], schriftlich geltend zu machen.

Wustermark, den 13.07.2022

gez. Schreiber
Bürgermeister



Räumlicher Geltungsbereich der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Blockbauten Olympisches Dorf“ in der Gemeinde Wustermark (Verkleinerung ohne Maßstab)

Bekanntmachungsanordnung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Blockbauten Olympisches Dorf“ in der Gemeinde Wustermark

Gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. 11/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II/22, Nr. 2) und gemäß § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 12.07.2022 beschlossenen Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Blockbauten Olympisches Dorf“ in der Gemeinde Wustermark gemäß § 143 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im nächsten „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark“ an.

Dabei sind der Satzungstext der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Blockbauten Olympisches Dorf“ in der Gemeinde Wustermark gemäß § 15 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung und die Bekanntmachungsanordnung im vollen Wortlaut im „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark“ bekannt zu machen.

Der Übersichtsplan im Format DIN A3 des Originalmaßstabs 1:1500 zum Geltungsbereich der Satzung, der gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Blockbauten Olympisches Dorf“ in der Gemeinde Wustermark Bestandteil der Satzung ist, wird gemäß § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark im Wege der Ersatzbekanntmachung gemäß § 2 BekanntmV bekannt gemacht.

Die Ersatzbekanntmachung tritt nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Blockbauten Olympisches Dorf“ wird in der Zeit vom 22.08.2022 bis einschließlich dem 05.09.2022 (14 Tage) in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II Gemeindeentwicklung, Klimaschutz und Soziales, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark ausgelegt und kann dort während der allgemeinen Dienstzeit

Montag	8.00-15.00 Uhr
Dienstag	8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mittwoch	8.00-15.00 Uhr
Donnerstag	8.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Freitag	8.00-12.00 Uhr

eingesehen werden.

Wustermark, den 13.07.2022

gez. Schreiber
Bürgermeister

2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark

Die Gemeindevertretung Wustermark hat in ihrer Sitzung am 12.07.2022 folgende 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Anpassung des Gebührenverzeichnisses der Anlage der Verwaltungsgebührensatzung

Es wird folgende Tarifstelle eingefügt:

Tarif-Nr.		Gebühr
B.2.	Ordnung- und Sicherheit	
B.2.4	Pass- und Meldewesen	
B.2.4.1	Fertigung digitaler biometrischer Passfotos	7,00 €

Artikel II

In Krafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, 12.07.2022

H. Schreiber
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark vom 12.07.2022 ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 12.07.2022

H. Schreiber
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord“ der Gemeinde Wustermark, OT Elstal gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in ihrer Sitzung am 15.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord“ der Gemeinde Wustermark, OT Elstal beschlossen (B-156/2020). Mit dem Beschluss vom 05.04.2022 der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark (B-47/2022) wurden die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplans Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord“ gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 44 „Hei-

desiedlung Nord“ der Gemeinde Wustermark, OT Elstal umfasst das private Flurstück 575, Flur 17, Gemarkung Elstal an der Rosa-Luxemburg-Allee, welches sich zwischen Hauptstraße und Heidelerchenallee erstreckt sowie die gemeindlichen Flurstücke 574 und 459 (tlw.), Flur 17, Gemarkung Elstal, entlang der Heidelerchenallee. Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Kartenausschnitt (Abbildung 1) dargestellt.

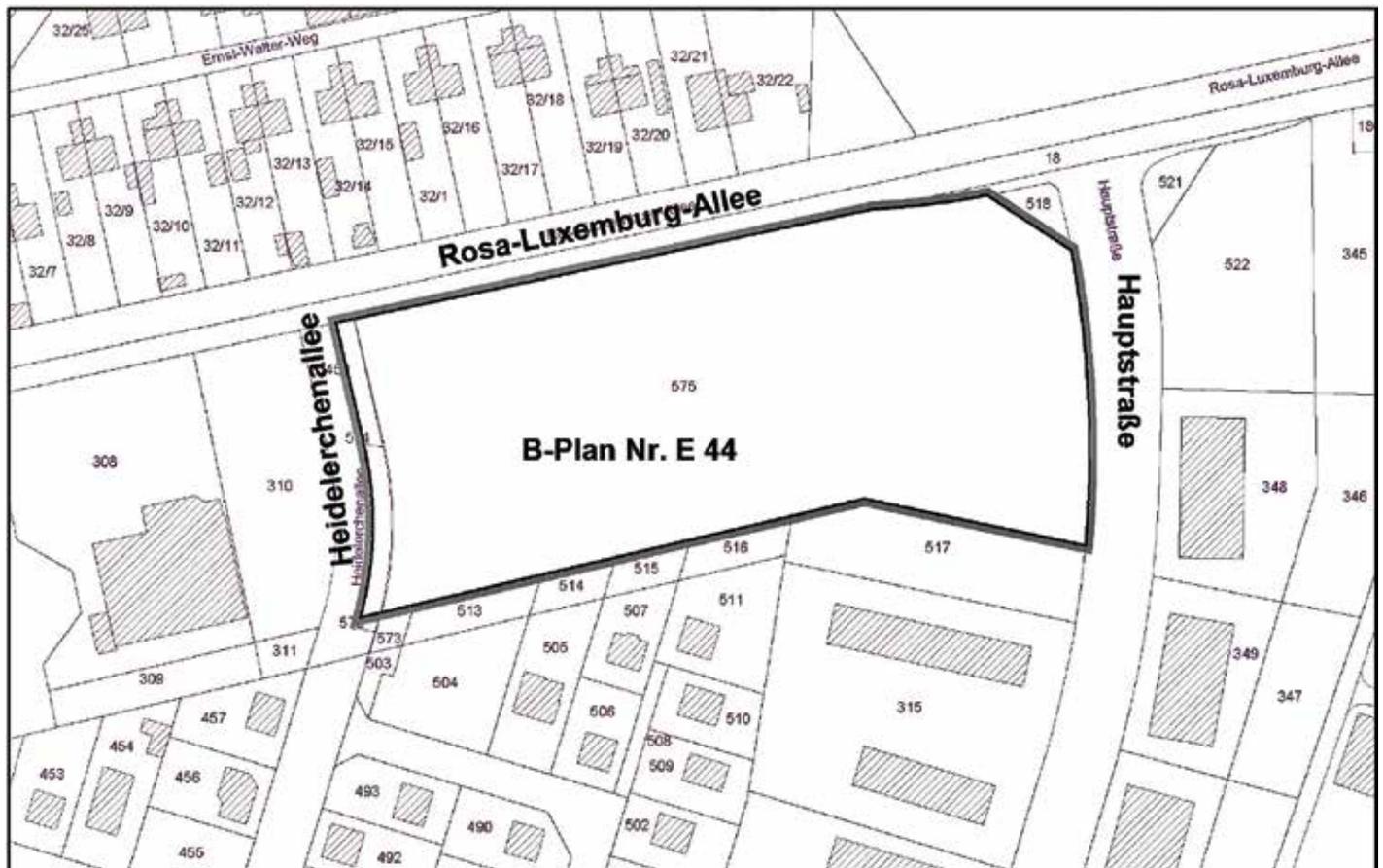


Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord“ (ohne Maßstab)
Quelle: ALKIS-Auszug vom 01.10.2020

Wesentliche Ziele und Zwecke der Planung

Das Ortsteilzentrum in Elstal soll neu geordnet und qualifiziert werden. Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Wohn- und Gewerbebebauung, inklusive eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs für die Nahversorgung sowie kleinteiliger Gewerbeeinheiten zur Entwicklung eines Ortsteilzentrums, schaffen. Die Bauleitplanung dient damit der planerischen Umsetzung des gebilligten Nahversorgungskonzepts der Gemeinde Wustermark (Beschluss vom 04.05.2021, B-073/2021) im Ortsteil Elstal.

Öffentliche Auslegung

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand Februar 2022, mit Änderungen vom Juli 2022) sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit

vom 22. August 2022 bis einschließlich 23. September 2022

im Rathaus (Zimmer 222), Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark (OT Wustermark) während der Dienststunden

Montag 8.00–15.00 Uhr
Dienstag 8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr

Mittwoch 8.00–15.00 Uhr
Donnerstag 8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag 8.00–12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord“ abgegeben werden. Während der Dienststunden sowie im Rahmen eines vereinbarten Termins können Stellungnahmen bei oben genannter Stelle auch zur Niederschrift abgegeben werden.

Postanschrift: Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark
E-Mailadresse: l.angelow@wustermark.de
Telefonnummer: 033234/73–226 (Frau Angelow)
Fax: 033234/73-250

Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, zusätzlich in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können eingesehen werden unter: www.wustermark.de (Aktuelles > öffentliche Auslegungen)

Der Zugriff ist auch über das Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg möglich: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Neben den o. g. Entwurfsunterlagen sind umweltbezogene Informationen in Form von umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie umweltbezogenen Gutachten verfügbar und liegen aus. Dabei handelt es sich um:

1. Umweltbericht mit Informationen zu:

Schutzgut Boden: Ausmaß der Versiegelung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen, vorhandener Bodentyp, Maßnahmen zur Minimierung, Ausgleich und Ersatz des Eingriffs, Bilanzierung zu Eingriff und Ausgleich der Versiegelung, Altlastenverdachtsflächen.

Schutzgut Wasser: Auswirkungen auf das Grundwasser und die Grundwasserneubildung, keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Lage innerhalb der Trinkwasserschutzzone III, Wasserrückhaltung im Plangebiet, Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich.

Schutzgut Klima und Luft: Auswirkungen auf Kaltluftentstehung und Luftaustausch, Lokalklima, Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der Auswirkungen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen: Arten- und Naturschutz, Auswirkungen auf Flora und Vegetation sowie Fauna/Tierwelt (Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Insekten, Heuschrecken, Säugetiere) und auf vorhandene Biotope, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der Auswirkungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs.

Schutzgut Landschaft: Auswirkungen auf das Landschaftsbild; Lage im Landschaftsraum, keine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten, Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich von Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

Schutzgut Mensch: Auswirkung auf die Versorgungssituation und die Erholungsnutzung, Lärmimmissionen (Gewerbelärm, Verkehrslärm, Bauphase), Schadstoffimmissionen und Lichtimmissionen durch Straßenverkehr, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich.

Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter: keine Bau-, Kunst- und Bodendenkmale im Plangebiet vorhanden, Auswirkung auf angrenzendes Baudenkmal, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich.

2. Gutachterliche Informationen zu umweltrelevanten Aspekten:

Altlasten / Boden:	Ingenieurbüro Rütz GmbH, Geotechnischer Bericht Nr. IBR/224/21, Borkheide, 25.06.2021 Ingenieurbüro Rütz GmbH, Vororientierende Altlastenuntersuchung zu.: IBR/018/18, Borkheide, 30.01.2018.
Mensch: Versorgungssituation, Infrastrukturangebote	BBE Handelsberatung GmbH, Leipzig, 12. Oktober 2020, Auswirkungsanalyse für die Neuansiedlung eines Lebensmittel-Vollsortimenters im Ortskern von Elstal in der Gemeinde Wustermark, – Aktualisierung Mai 2021 auf Basis Nahversorgungskonzept. BBE Handelsberatung GmbH, Stellungnahme unter Berücksichtigung des aktuellen Nutzungskonzeptes zur Tragfähigkeit des Planvorhabens mit dem aktuellen Nachfragepotenzial der Gemeinde Wustermark, 30.04.2021.

Verkehr:	HOFFMANN-LEICHTER Ingenieuresellschaft mbH, Verkehrstechnische Untersuchung, B-Plan E 44 „Heidesiedlung Nord“ an der Rosa-Luxemburg-Allee in Elstal Wustermark, Berlin, 20. Juli 2021.
Lärmbelastung:	GENEST mbH, Schallimmissionsprognose Bebauungsplan Elstal-Wustermark II, Berlin, 26.08.2021
Umwelt-, Natur-, Landschafts-, Biotop- und Artenschutz:	Dipl. Biol. Carsten Kallasch, Berlin, Lebensraumentwicklung für Zauneidechsen und Brutvögel auf einer Fläche bei Wansdorf (LK Havelland) als Kompensation für den Flächenverlust im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Heidesiedlung Nord“, Hauptstraße / Rosa-Luxemburg-Allee in Wustermark, OT Elstal (Landkreis Havelland), BUBO – Arbeitsgemeinschafts Freilandbiologie, Februar 2021. Dipl. Biol. Carsten Kallasch, Berlin, Geschützte Arten auf der Fläche des Bebauungsplans Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord“ Rosa-Luxemburg-Allee / Hauptstraße in Wustermark, OT, Elstal (Landkreis Havelland) – Ergebnisse faunistischer Erfassungen, Bewertungen und Konfliktanalyse, BUBO – Arbeitsgemeinschafts Freilandbiologie, November 2020. Daber & Kriege GmbH, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord“, Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal, 12.10.2021, geändert am 12.07.2022. Daber & Kriege GmbH, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bebauungsplan Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord“, Gemeinde Wustermark, OT Elstal Landkreis Havelland, 16.09.2021. Daber & Kriege GmbH, Konfliktplan und Maßnahmenplan, Bebauungsplan Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord“, Gemeinde Wustermark, OT Elstal Landkreis Havelland, Teil II – Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, 12.10.2021, geändert am 12.07.2022. Naturschutzrechtliche Entscheidung für bauvorbereitende Maßnahmen Gemarkung Elstal, Flur 17, Flurstück 575, Landkreis Havelland, 14.04. 2021.

3. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu umweltrelevanten Themen (B-Plan Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord“):

Schutzgut	Urheber	Thematischer Bezug
Schutzgut Boden	Landkreis Havelland Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutz- behörde	Altlasten
	Polizei Brandenburg	Kampfmittelbelastung des Bodens
Schutzgut Wasser	Landkreis Havelland Untere Wasserbehörde	Wasserrechtliche Stellungnahme, Lage in Trinkwasserschutzzone III
	Wasser- und Abwasserverband „Havelland“	Darstellung Trink- und Schmutzwasser Lage in Trinkwasserschutzzone III
Schutzgut Tiere und Pflanzen	Landkreis Havelland Untere Naturschutzbehörde	Betroffenheit der Belange des besonderen Artenschutzes und des Naturschutzes
Schutzgut Mensch	Landesbetrieb Straßenwesen West	Untersuchung Leistungsfähigkeit B5: – Anschlussstelle Nord B5 / Hauptstraße, – Anschlussstelle Süd B5 I Zur Döberitzer Heide, – Zum Olympischen Dorf I Hauptstraße I Eidechsenweg, – Hauptstraße I Rosa-Luxemburg-Allee
	Landesamt für Umwelt	Verkehrstechnisch Untersuchung und schall- technische Untersuchung zu Auswirkungen des Vorhabens
	Landesamt für Bergbau, Geologie und Roh- stoffe	Lärmschutz, Orientierungswerte, Maßnah- men, Festsetzungen zum Schallschutz im Plangebiet, Schalltechnisches Gutachten
	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	Hinweis auf Erdgasspeicher
	Industrie- und Handelskammer (IHK)	Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung Erforderlichkeit eines gemeindlichen Nahver- sorgungskonzepts
Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter	Brandenburgisches Landesamt für Denkmal- pflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege Landkreis Havelland Untere Denkmalschutzbehörde	Betroffenheit des Umgebungsschutzes des benachbarten Denkmals „Garagenkomplex der Flak-Kaserne“

Hinweise:

Es handelt sich hierbei um eine Wiederholung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB. Die Öffentlichkeit wurde bereits im Zeitraum vom 23.05.2022 bis zum 01.07.2022 zum Entwurf des Bauungsplans beteiligt. Da die Beteiligungsunterlagen jedoch nicht während des gesamten Offenlagezeitraums im Internet abrufbar waren, wird die öffentliche Auslegung wiederholt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB im Zeitraum vom 22. August 2022 bis einschließlich 23. September 2022 wird der am 05.04.2022 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark gebilligte Entwurf mit den eingearbeiteten Anpassungen, die sich aus der förmlichen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB im Mai bis Juli 2022 ergaben, ausgelegt. Die Anpassungen des Entwurfs sind in der Begründung farbig markiert. Stellungnahmen können zu allen Teilen des Entwurfs abgegeben werden.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB: Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgege-

ben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO) zu entnehmen, welches mit ausliegt.

Wustermark, den 18.07.2022

gez. U. Schollän
stellv. Bürgermeister

Mitteilung des Fundbüros

Es wurde am:	in:	folgender Gegenstand:
Juni 2022	DM Verteilzentrum	Gästekarte
Juni 2022	Netto Elstal	Wellensittich
Juni 2022	Bushaltestelle Wustermark	Stofftasche mit Inhalt
Juni 2022	zw. Wernitz und Wustermark	Schlüsselbund
Mai 2022	Elstal	Kabellose Kopfhörer + Ladecase
Mai 2022	B5-Brücke Nähe Karls, Elstal	Damenrad
Mai 2022	Sporthalle Elstal	Damenrad
Mai 2022	Bushaltestelle Wernitz	Mountainbike
Mai 2022	Bahnhof Wustermark	Damenfahrrad
Mai 2022	DM Verteilzentrum	Gästekarte
April 2022	Kita Sonnenschein, Elstal	Schlüsselbund
März 2022	Parkplatz vor Gemeindeverwaltung Wustermark	Geldbeutel
Februar 2022	Seilbahn-Spielplatz Wustermark	Mountainbike

aufgefunden und der Gemeinde Wustermark zur Verwahrung übergeben.

Auskunft erteilt: Gemeinde Wustermark
Bürgeramt
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark
Tel. 033234 - 73 0

Sonstige Mitteilungen

Stellenausschreibung Staatlich anerkannte Erzieher/Erzieherinnen (m/w/d)

Bei der Gemeinde Wustermark sind für die Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren mehrere Teil- und Vollzeitstellen als

Staatlich anerkannte Erzieher/Erzieherinnen (m/w/d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die attraktive und stark wachsende Gemeinde Wustermark, mit ihren derzeit rund 10.670 Einwohnern, liegt inmitten des wunderschönen Havellandes und ist durch direkte Bahnverbindungen mit Berlin und Potsdam als auch mit dem Pkw über den Berliner Autobahnring und die B 5 hervorragend erreichbar.

Sie bietet ihren Bewohnern und Gästen, neben einem ausgewogenem Wohnumfeld und liebenswerter Natur, eine Vielfalt an Möglichkeiten der Naherholung, der Kultur, des Sports sowie eine hervorragende Infrastruktur und eine optimale Anbindung an die Hauptstädte Berlin und Potsdam durch den öffentlichen Nahverkehr.

In der Trägerschaft der Gemeinde Wustermark befinden sich insgesamt vier Kindertagesstätten und ein Hort. In drei Kindertagesstätten erfolgt die Arbeit in altershomogenen Gruppen und in einer Einrichtung in altersheterogenen Gruppen. Die Gemeinde Wustermark ist seit mehreren Jahren Mitglied im „Kommunalen Netzwerk für Qualitätsmanagement in der Kindertagesbetreuung“. Dabei durchlaufen unsere Kindertagesstätten einen kontinuierlichen Qualitätsverbesserungsprozess, durch die Entwicklung und Fortschreibung von Qualitätsstandards, die Förderung ihrer Umsetzung und die Überprüfung der Ergebnisse.

Was Sie mitbringen:

Als **persönliche und fachliche Voraussetzungen** werden für diese Stelle folgende Eigenschaften erwartet:

- Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin / anerkannter Erzieher bzw. eine gleichwertige Ausbildung
- Teamgeist, Engagement und Kreativität
- Eigenständiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten
- Bereitschaft zur intensiven Zusammenarbeit mit den Eltern
- Bereitschaft, an der Umsetzung und Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption mitzuarbeiten
- ggf. besondere Eignung wie z. B. im musischen und/oder sportlichen Bereich
- Bereitschaft zur Fortbildung
- Darüber hinaus wird der Nachweis über den bestehenden Impfschutz gewünscht! Bewerber*innen müssen die für die Arbeit erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

Wir bieten Ihnen:

- ein unbefristetes Teil-/Vollzeitbeschäftigungsverhältnis nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst – Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände – (TVöD-VKA)
- ein freundliches und engagiertes Team, das Sie vom ersten Tag einbindet und unterstützt
- Gestaltungsspielraum für pädagogische Ideen
- transparente und verlässliche Prozesse
- Unterstützung bei der Suche nach benötigten Kitaplätzen und/oder Wohnraum
- großzügige Schulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- aktive Gesundheitsförderung inkl. gesundheitsfördernde Ausstattung des Arbeitsplatzes
- jährliche Teamtage, Bezuschussung der Weihnachtsfeier
- Vorsorgeuntersuchungen, Erste-Hilfe-Schulungen
- im Rahmen der tarifgerechten Bezahlung (Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 8a TVöD-SuE) und neben der monatlichen

Vergütung, eine jährliche Sonderzahlung, die Teilnahme am betrieblichen System der leistungsorientierten Bezahlung, Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern, einen Arbeitgeberzuschuss zum VBB-Firmenticket und eine attraktive betriebliche Altersvorsorge (Zusatzversorgung)

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns über Ihre aussagefähige Bewerbung (lückenlosen Lebenslauf, Zeugnisse, Referenzen).

Bitte bewerben Sie sich in nur wenigen Minuten auf unserer Homepage (www.wustermark.de/bewerbung) über das **Online-Bewerbungsportal** oder per Post an die Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark. Per Post zugesandte Bewerbungsunterlagen werden elektronisch erfasst und danach Datenschutzkonform vernichtet. Die Rücksendung von postalischen Bewerbungen erfolgt nur bei ausreichend frankiertem Rückumschlag.

Sie haben Ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen?

Auch wenn Sie Ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, würden wir mit Ihnen gerne Ihre beruflichen Perspektiven als Erzieher (m/w/d) in der Gemeinde Wustermark nach Ihrer Ausbildung besprechen.

Für fachliche Fragen hinsichtlich der ausgeschriebenen Stelle steht Ihnen Frau Scholz-Krusemark (Telefon: 033234/73-215; E-Mail: a.scholz@wustermark.de) zur Verfügung. Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Personalmanagement ist Frau Liepner (Telefon: 033234/73-210; E-Mail: k.liepner@wustermark.de)

Interessenbekundungsverfahren zur Unterstützung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Wustermark

Sehr geehrte Bürger*innen der Gemeinde Wustermark,

die Gleichstellung von Mann und Frau ist verfassungsrechtlich verbrieft und tangiert uns nicht nur im beruflichen Alltag, sondern auch in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens in unserer Gemeinde.

Die Gemeindevertretung hat in diesem Kontext in ihrer Sitzung am 05.04.2022 beschlossen, in der Gleichstellungsarbeit neue Wege zu gehen und neben der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten eine weitere interessierte und ehrenamtlich wirkende Person aus der Einwohnerschaft der Gemeinde Wustermark zu gewinnen, welche die kommunale Gleichstellungsbeauftragten insbesondere bei

- der Einbringung gleichstellungspolitischer Themen in die kommunale Gremienarbeit,
- der Initiierung und Entwicklung von frauen- und gleichstellungsrelevanten Maßnahmen, Projekten, Veranstaltungen zur Verbesserung der Situation vor Ort und
- der Beratung von Hilfe suchenden Einwohner*innen und Institutionen unterstützt.

Hierzu möchte die Gemeinde Wustermark in der Einwohnerschaft der Gemeinde Wustermark ein Interessenbekundungsverfahren durchführen.

Wenn Sie sich dem Thema Gleichstellung verbunden fühlen, sich aktiv ehrenamtlich engagieren und die kommunale Gleichstellungsbeauftragte in ihrer Tätigkeit unterstützen möchten, lassen Sie mir Ihre Interessenbekundung bis zum 05.09.2022

- per Brief (Gemeinde Wustermark, Stichwort „Gleichstellung“, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark)
- per Fax (033234/73-250) oder
- per E-Mail (m.hofmann@wustermark.de) zukommen.

Die Interessenbekundung sollte mindestens enthalten:

- Name, Vorname und Geburtsdatum
- Anschrift und sonstige Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer; E-Mail)
- Motivationsschreiben und ggf. Darstellung der vorhandenen Erfahrungen und Qualifikationen in der Gleichstellungsarbeit

Ich freue mich auf Ihre Interessenbekundungen!

Mit herzlichen Grüßen
gez. Holger Schreiber

Die Räder vom Bus stehen niemals still!

Der Beteiligungsbus macht sich wieder auf den Weg zu Ihnen: Am Samstag, den 24. September 2022 wollen wir wieder vor der Kulisse eines historischen Busses mit Ihnen ins Gespräch kommen. Diesmal fahren wir in die Ortsteile Buchow-Karpzow, Elstal, Priort und Wustermark, um mit Ihnen im Rahmen der Fortschreibung des Gemeindeentwicklungskonzeptes (INGEK) über die Entwicklung der Gemeinde Wustermark für die kommenden 15 Jahre zu sprechen. Dabei möchten wir von Ihnen erfahren, welche Ziele, Bedarfe und Herausforderungen Sie für die Gemeinde und die Ortsteile in den nächsten Jahren sehen. Die Beteiligung im Ortsteil Hoppenrade erfolgt bereits einen Tag vorher, am 23. September 2022.

Details entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.wustermark.de.

Bürgerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark

Im Juni fand die Bürgerbeteiligung im Rahmen der Erstellung des Wustermarker ÖPNV-Konzepts statt. Wie schon beim Radverkehrskonzept wurde dazu in einem dreiwöchigen Aktionszeitraum eine detaillierte Umfrage gestartet, zu der alle Menschen eingeladen waren, die den Bus- und Bahnverkehr von und nach Wustermark weiterentwickeln möchten. Zudem suchten Mitarbeiter*innen der Gemeindeverwaltung und des Mobility Institute Berlin, das die Konzepterstellung fachlich begleitet, am 9. Juni an drei Haltestellen

KLIMASCHUTZ SELBER MACHEN!



...mit einem Zuschuss aus dem Klimaschutzfonds Wustermark.

Die Gemeinde fördert Ihre privaten Klima- und Umweltschutzprojekte mit einem Zuschuss von bis zu 300,00 Euro.

Ob Sie sich für die Pflanzung von Bäumen, die Organisation eines Aufräumtags, den Kauf einer Balkon-PV-Anlage oder die dauerhafte Abschaffung eines PKW entscheiden – Ihrer Phantasie sind nur wenige Grenzen gesetzt.

In der Vergaberichtlinie finden Sie alle Bereiche, in denen ein Zuschuss möglich ist. Senden Sie uns das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular und ggf. aussagekräftige Unterlagen zu Ihrem Vorhaben zu und der Vergaberat entscheidet innerhalb weniger Wochen über die Förderung.

Die Dokumente finden Sie unter www.wustermark.de/klimaschutz.

Kontaktperson für Rückfragen ist Herr Alexis Schwartz, erreichbar unter der Telefonnummer: 033234 / 73-252 oder per E-Mail: a.schwartz@wustermark.de.



Hinweise zur Leinenpflicht für Hunde

Was viele nicht wissen, im Wald sowie im Biosphärenreservat herrscht ganzjährig Leinenpflicht. Dies soll weder Hund noch Halter ärgern, sondern Jungtiere schützen. Denn stöbernde und jagende Hunde können viel Schaden anrichten. Trächtige Rehe und Jungtiere sind oft nicht schnell genug, um flüchten zu können. Daher bitten wir Sie, Ihre Hunde an der Leine zu halten. Sind sie dies nicht, begeht der Hundehalter eine Ordnungswidrigkeit.



Foto: Adobe Stock

Außerdem ist das Betreten von Ackerflächen für Mensch und Tier verboten. Sie sind im Privatbesitz und stehen nicht als Ausläufflächen für Hunde zur Verfügung.

Das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) des Landes Brandenburg ist Grundlage für eigene ordnungsbehördliche Verordnungen (§ 26 I, III OBG). Dieses Gesetz ist auch die rechtliche Grundlage für die Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg (§ 25a IV OBG).

In der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) des Landes sind bereits Regelungen zum Führen von Hunden (§ 2 HundehV) und zur Leinenpflicht (§ 3 HundehV) sowie ein Mitnahmeverbot zu bestimmten Orten (§ 4 HundehV) enthalten.

Unsere ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Wustermark (OrdbVO SO) regelt darüber hinaus Folgendes:

§ 10 Halten und Führen von Tieren

- (1) Wer Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass die Straßen und Anlagen nicht durch diese verunreinigt oder beschädigt und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder behindert werden. Verunreinigungen, die durch Hunde verursacht wurden, sind unverzüglich mittels mitgeführter Hilfsmittel vom Führer dieses Hundes zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Geeignete Hilfsmittel zur Aufnahme und zum Transport der Verunreinigungen sind in ausreichender Stückzahl mitzuführen und auf Verlangen befugter Kontrollpersonen vorzuzeigen. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und des Brandenburgischen Straßengesetzes bleiben hiervon unberührt. Verunreinigungen, die durch andere Tiere verursacht wurden, sind innerhalb eines Tages vom Führer dieses Tieres oder einem beauftragten Dritten zu beseitigen.
- (2) Hunde sind **auf Straßen und in den Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ständig an einer reißfesten Leine zu führen**. Wer Hunde mit sich führt, hat zu gewährleisten, dass der Hund an der Leine nicht weiter als 2 m von ihm entfernt ist. Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes und des Landesjagdgesetzes bleiben hiervon unberührt.
- (3) Im Übrigen gilt für das Halten und Führen von Hunden die ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) vom 16. Juni 2004 (GVBl. II S. 458) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Ahndung ist nach § 18 OrdbVO SO gemäß Abs. 1 Nr. 25 (Verunreinigungen) und Nr. 26 (Leinenpflicht) mit bis zu 1000,00 Euro möglich. Die Regelungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWIG) sind bei der Verfolgung (Vorschriften der Strafprozessordnung gelten!) und Ahndung (Fahrlässigkeit halbiert das Strafhöchstmaß) zu beachten. Außerhalb der bebauten Ortslage gilt **keine** Leinenpflicht. Für die Kontrolle und Durchsetzung der Bestimmungen des Landeswald- und Landesjagdgesetzes sind die darin benannten Behörden verantwortlich. Der gemeindliche Außendienst prüft bei seinen täglichen Kontrollfahrten im Gemeindegebiet die Einhaltung der Leinenpflicht innerhalb der bebauten Ortslage. Erfreulicher Weise werden hierbei nur in Einzelfällen nicht angeleinte Hunde angetroffen. 9 von 10 Hunden sind angeleint. Auch bei Kontrollfahrten mit nicht als Ordnungsamt gekennzeichneten Fahrzeugen hat sich diese Quote nicht anders dargestellt.

Dafür bedanken wir uns auch bei Ihnen und wünschen Ihnen weiterhin viele tolle Spaziergänge mit Ihrem „Vierbeiner“.

Nähcafé im Alten Backhaus

Die geliebte Jeans ist gerissen, soll aber noch nicht in den Container? Ein paar bunte Stoffreste sollen zu einer schicken Tasche zusammengenäht werden? Der Knopf ist ab und soll wieder ran? Hierfür ist das Nähcafé im Alten Backhaus der richtige Ort. Bei Kaffee, Snacks aus dem Fairen Handel und guten Gesprächen wird hier genäht, gestopft, gestrickt, gehäkelt und Seemannsgarn gesponnen.

Nächste Termine:

Jeden 2. Mittwoch von 15.00 bis 18.00 Uhr

17. August, 31. August, 14. September, 28. September, 12. Oktober

Altes Backhaus

Friedrich-Rumpf-Straße 16

14641 Wustermark

Kontakt: zahara@wusterwerk.de

Ein Angebot von Wusterwerk e. V.

28. Brandenburgische Seniorenwoche im Havelland

Die diesjährige Seniorenwoche, die überall in Brandenburg gefeiert wurde, fand auch in Wustermark Beachtung.

Am 15.06.2022 trafen sich 80 Senioren aus allen Ortsteilen zu einer Veranstaltung mit Kaffee und Kuchen und einem stimmungsvollen Programm in der Aula der Grundschule in Wustermark. Auch die anderen Termine, wie das gemeinsame Singen mit der Musikschule Falkensee und der Ausflug nach Ribbeck, waren gut besucht.

Karin Schiewe

Seniorenbeirat Wustermark



Foto: Karin Schiewe

**100. Geburtstag einer Bürgerin
in der Gemeinde Wustermark**

Am 21. Juni 2022 konnte der Bürgermeister Marianne Albrecht zu ihrem 100. Geburtstag gratulieren. Was für ein Anlass für einen Besuch. Die gebürtige Chemnitzerin zog es erst mit 97 Jahren nach Elstal. Das lag an dem tollen Immanuel Seniorenzentrum und der Nähe zu ihren Verwandten in Falkensee, verriet ihre Tochter. Wir wünschen ihr alles Gute und viel Gesundheit im neuen Lebensjahr.



Eiserne Hochzeit!

Am 27.07.2022 feierten die Eheleute Margitta und Heinz Stapelfeldt aus Wustermark ihren 65. Hochzeitstag. Wir gratulieren gemeinsam mit dem Ortsvorsteher Herrn Mende sowie Frau Jeske zu diesem tollen Jubiläum und wünschen viel Gesundheit und alles Gute auf dem Weg zur „Gnadenhochzeit“ (70. Hochzeitstag).





Afrika Tag

28. August 2022 14 – 17 Uhr

Kirche Elstal
Karl-Liebknecht-Platz 2
14641 Wustermark

Live-Musik mit Leticia Bougem

Komm vorbei zu unserem ersten Afrika Tag!

Neben traditionellem afrikanischen Essen und toller afrikanischer Live-Musik mit **Leticia Bougem**, berichtet der ZentralAfrika Verein über die Unterstützung von Waisenkindern in der zentralafrikanischen Republik.

Wir freuen uns über Euren Besuch!



Flohmarkt für Alle(s) in Elstal



**Für einen Flohmarkt am Sonntag, 11. September 2022
In der Zeit von 11.00 -16.00 Uhr
auf dem Kirchengelände, Karl-Liebknecht-Platz
werden Interessenten gesucht.**



Verkaufsstände (z.B. Tische/ggf. Pavillons) sind mitzubringen.

Standgebühr: ein Kuchen

Interessenten können sich wie folgt anmelden:

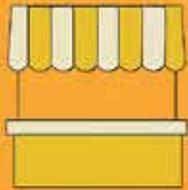
Evangelisches Pfarramt
Wustermark
Friedrich-Rumpf-Strasse 11
14641 Wustermark

Telefon: 033234 60276
Herr J. Bertram/Frau Pf. Heike Benzin oder
buero@pfarrsprengel-wustermark.de



Anmeldung bitte bis zum 31. August 2022

WusterMARKT



Der Markt für Gutes
aus der Region

Samstag
17. September
14-19 Uhr



Erntefest

Leckeres & Kreatives aus Gemüse

Auf dem Pfarrhof, Friedrich-Rumpf-Str. 11, Wustermark

- Regionale Lebensmittel
- Lokales Kunsthandwerk
- Tauschbörse für Marmeladen und Eingemachtes
- Süßes & Herzhaftes zum Schlemmen
- Kinderaktivitäten
- Nachbarninnen treffen

Eine Kooperation von:

WUSTERWERK



EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
Pfarrsprengel Wustermark

Dieses Projekt wurde gefördert durch das Umweltbundesamt und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. Die Mittelbereitstellung erfolgt auf Beschluss des Deutschen Bundestages. Die inhaltliche Verantwortung liegt bei den

Umweltbundesamt
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Umwelt Bundesamt

Blutspenden im Sommer: Auch an heißen Tagen ist eine Blutspende gut verträglich – und für die Patientenversorgung dringend notwendig!

Aufgrund der kurzen Haltbarkeit von Blutpräparaten ist das Engagement von Blutspenderinnen und -spendern kontinuierlich erforderlich. Gerade im Sommer und insbesondere während länger andauernder Hitzeperioden hat auch der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost immer wieder sinkende Tagesvorräte und abnehmende Spenderzahlen zu vermelden, was innerhalb kurzer Zeit zu einer kritischen Versorgungssituation führen kann.

DRK-Blutspender Bernd Szwirblatt hat eine solche Situation erlebt, als vor vielen Jahren sein an einer Krebserkrankung leidender Vater in einem Krankenhaus starb. Während einer sommerlichen Hitzeperiode wurde damals so wenig Blut gespendet, dass zu wenig Blutkonserven für notwendige Operationen – nicht nur für die seines Vaters – zur Verfügung standen. Bernd Szwirblatt: „Ich fragte mich damals, „was tust DU eigentlich dafür, dass so etwas nicht passiert?“. Man fordert Engagement oftmals nur von anderen ein und trägt selbst nichts bei. Seit damals gehe ich regelmäßig zur Blutspende. Durchschnittlich drei bis vier Mal pro Jahr.“



Foto: ©DRK-Blutspendedienst Nord-Ost

DRK-Blutspender Bernd Szwirblatt bei seiner 92. Blutspende am 3. Juni 2022

Auch bei sehr hohen Temperaturen sind Blutspenden möglich und bei Einhaltung einiger Voraussetzungen auch gut verträglich. Generell sollte bei großer Hitze über das Tagesmaß von etwa zwei Litern Flüssigkeit hinaus getrunken werden (Wasser, Fruchtsaftchorlen, Kräutertee). Außerdem sollten längere Aufenthalte in der Sonne und körperliche Anstrengung am Tag der Blutspende vermieden werden. Für alle Spendetermine des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost ist eine Terminreservierung erforderlich. Blutspendetermine Nord-Ost (blutspende-nordost.de). Bitte beachten Sie ggf. aktuelle Ankündigungen auf der Website des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost unter www.blutspende-nordost.de

Weitere Informationen zum Thema Blutspende werden unter der kostenlosen Hotline 0800 11 949 11 erteilt.

Auch nach einer Impfung mit den in Deutschland zugelassenen Impfstoffen gegen das Corona-Virus ist eine Blutspende am Tag nach der Impfung möglich, sofern sich der Geimpfte gesund fühlt.

Blutspendetermine für den Monat August

- 02.08.22 Nauen, OSZ, Zu den Luchbergen 26–34, 14641 Nauen
16.00 bis 20.00 Uhr
<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen>
- 16.08.22 Schule „Am Akazienhof“, (UG) Poststraße 15,
14612 Falkensee
15.00 bis 19.00 Uhr
<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Falkensee>
- 19.08.22 Dallgow-Döberitz, Marie-Curie-Gymnasium
Marie-Curie-Str. 1, 14624 Dallgow-Döberitz
15.00 bis 20.00 Uhr
<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gymnasium>

Eine Terminreservierung ist weiterhin notwendig!

Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link anmelden:
www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/

Fahrradwerkstatt geöffnet

Die ehrenamtlich geführte Fahrrad-Selbsthilfewerkstatt ist auch in der zweiten Hälfte der Fahrradsaison für Sie geöffnet. Unter fachkundiger Anleitung können Sie hier Ihren platten Reifen flicken, die Lichtenanlage reparieren oder die Gangschaltung nachjustieren. Sie finden die Werkstatt auf dem Grundstück des Lachmund-Hauses: **Am Obstgarten 7 in Priort.** Die Werkstatt wird durch Thomas Türk koordiniert, telefonisch erreichbar unter 0172/907 83 29.



Foto: Adobe Stock

Notfallnummern

NOTRUF

Polizei	☎ 110
Polizeiwache Nauen	☎ 03321/4000
Feuerwehr	☎ 112
Rettungsdienst & Krankentransport (über FF-Leitstelle)	☎ 112
Kassenärztlicher Notdienst	☎ 116 117
Zahnärztlicher Notdienst	www.zahnarzt-notdienst.de
Apothekennotdienst	www.aponet.de
Drogennotdienst	☎ 030/192 37
Giftnotruf	☎ 030/192 40
Notruf Tierrettung	☎ 0800/1 12 11 33 0151/53 51 02 07

NOTFALLSEELSORGE

Opfernotruf Weißer Ring	☎ 01803/34 34 34
Notfallseelsorge	☎ 0800/1 11 01 11 0800/ 1 11 02 22
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	☎ 08000/116 016

Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser	☎ 03385/50 36 15
Kinder- und Jugendtelefon	☎ 0800/1 11 03 33
Elterntelefon	☎ 0800/1 11 05 50
Schwangere in Not	☎ 0800/4 04 00 20
Gebärdentelefon für Gehörlose/Hörgeschädigte	www.gebaerdentelefon.de
Silbernetz – Hilfs- und Kontaktangebot für ältere Menschen	☎ 0800/470 80 90

HAVARIEDIENSTE

Strom: E.DIS AG	☎ 03361/7 33 23 33
Gas: NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	☎ 0331/7 49 53 30
Wasser und Abwasser: Wasser- und Abwasserverband „Havelland“	☎ 033831/4 07 90
Mobile Fäkalentsorgung	☎ 03321/7 46 20
Deutsche Telekom AG	☎ 0800/3 30 10 00

Service – Kontakte und Öffnungszeiten

GEMEINDE WUSTERMARK

Postanschrift:	Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark		
Telefonzentrale:	☎ 033234/73-0		
Telefax:	033234/73-250		
E-Mail:	info@wustermark.de		

SPRECHZEITEN BÜRGERAMT:

Montag	08.00 – 12.00 Uhr		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr		

ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS/KASSE:

Montag	geschlossen		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen		

TELEFONVERZEICHNIS DER VERWALTUNGSMITARBEITER

Vorwahl: 033234 | Faxnummer: 033234/73-250

BÜRGERMEISTER:

Sekretariat	☎ 73-231
Sitzungsdienst / Öffentlichkeitsarbeit	☎ 73-223/ -259
Brandschutz / Gemeindebrandmeister / Gerätewart	☎ 73-225 / -245
Datenschutz	☎ 73-229
Gleichstellung	☎ 73-344

FACHBEREICH I | ZENTRALE DIENSTE UND BÜRGERAMT & KITA

Bürgeramt	☎ 73-321
Wahlen	☎ 73-333
Kitaservice	☎ 73-326
Personalverwaltung	☎ 73-327
IT / Administration	☎ 73-343

FACHBEREICH II | GEMEINDEENTWICKLUNG, KLIMASCHUTZ & SOZIALES

Planung / Projektsteuerung	☎ 73-262 / -243
Bauleitplanung	☎ 73-226 / -262 / -243
Räumliche Planung und Entwicklung	☎ 73-208
Klima- und Umweltschutz	☎ 73-252
Schulen / Kultur	☎ 73-227

FACHBEREICH III | BAUEN UND ÖFFENTLICHE ORDNUNG

Hoch- / Tiefbau	☎ 73-202 / -201 / -246
Gebäudemanagement	☎ 73-224
Straßenreinigung / Winterdienst	☎ 73-228
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	☎ 73-206
Baubetriebshof	☎ 73-750

FACHBEREICH IV | FINANZEN, LIEGENSCHAFTEN & WIRTSCHAFT

Gemeindekasse	☎ 73-237
Gemeindesteuern	☎ 73-222
Geschäftsbuchhaltung / Haushalt	☎ 73-324
Vollstreckung	☎ 73-256
Liegenschaftsverwaltung / GVZ	☎ 73-209 / -232

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark – Amtlicher Teil –

Herausgeber:

Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister

Anschrift:

Gemeinde Wustermark, Öffentlichkeitsarbeit
Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark
Telefon: 03 32 34/73-0
Fax: 03 32 34/73-250
E-Mail: amtsblatt@wustermark.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und wird an alle Wustermarker Haushalte einschließlich aller Ortsteile verteilt. Ausserdem ist es kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.